

Quellen/Hinweise

- 1 Siehe Honecker, Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den DC. Parteitag der SED, Dietz Verlag, Berlin 1976, S.113.
- 2 Vgl. Ratinow, Forensische Psychologie für Untersuchungsführer, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1970, S. 66 ff., auch S. 61/62; ferner Lutzke/Ebeling, Einige Besonderheiten des kriminalistischen Erkenntnisprozesses und dessen Gestaltung, Forum der Kriminalistik, Heft 1/1973, S. 16 ff.
- 3 Autorenkollektiv, „Strafverfahrensrecht“, Staatsverlag der DDR, Berlin 1977, S. 153.
- 4 Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (§ 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO) liegt außerhalb des hier behandelten Problems. In diesem Fall ist nicht die Unschuld des Beschuldigten festgestellt worden, sondern wegen eines Umstands, der unabhängig vom Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Beschuldigten existierte, werden die Strafverfolgungsorgane gesetzlich an der Fortsetzung des Prozesses gehindert (vgl. Hermann/Ley, Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens, in: Fachbuchreihe Kriminalistik, Band 10, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1978, S.34ff.). Auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen nicht erheblich gesellschaftswidriger Vergehen Jugendlicher, bei denen es vorwiegend um die Überwindung ihrer sozialen Fehlentwicklung mittels Erziehungsmaßnahmen geht (§ 75 StPO), wird hier nicht eingegangen, weil diese Einstellung des Ermittlungsverfahrens abseits der hier behandelten Problematik liegt (vgl. H e r r m a n n / L e y, a. a. O., S. 58 ff.).
- 5 In dem Lehrbuch „Strafrecht — Allgemeiner Teil“, 2. veränderte Auflage Staatsverlag der DDR Berlin 1978, S. 130, wird der Sachverhalt wie folgt definiert: „Will man die Gesamtheit der tatsächlichen Umstände kennzeichnen, die für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat bedeutsam sind, so spricht man vom *Sachverhalt*. Zum Sachverhalt gehören nicht nur diejenigen Umstände, die im gesetzlichen Tatbestand beschrieben werden, sondern alle tatsächlichen Umstände der begangenen Einzeltat, die für die Begründung, Differenzierung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit relevant sind (also beispielsweise auch die Strafzumessungsgründe).“
- 6 Marx/Engels, Werke, Band1, Dietz Verlag, Berlin 1961, S.7.
- 7 Lenin, Werke, Band 21, Dietz Verlag, Berlin 1960, S.42.
- 8 Vgl. Autorenkollektiv, Marxistische Philosophie, Dietz Verlag, Berlin 1967, S. 33.
- 9 Wittich, Die Allgemeingültigkeit des marxistisch-leninistischen Begriffs „objektive Wahrheit“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Berlin 1971, 19. Jahrgang, Heft 8, S. 944.
- 10 Söder, Formale Logik für Juristen, Lehrheft für das Fernstudium, herausgegeben von der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Februar 1966; vgl. ferner Söder/Stelzer, Logik und Kriminalistik, Forum der Kriminalistik, Heft 5/1966, S. 12 ff.